

Amtliche Bekanntmachung vom 12.04.2021**(Kontaktbeschränkung, nächtliche Ausgangssperre,
Sport, Handels- und Dienstleistungsbetriebe,
außerschulische Bildungsangebote, Musikschulen und Kulturstätten)**

Die Stadt Würzburg gibt im Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Der Wert der 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Würzburg liegt tagesaktuell am 12.04.2021 bei 117,2. Somit wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 am 12.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten. Ab Mittwoch, den 14.04.2021, gelten daher bis auf weiteres diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass der Wert der 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt.

Hinweise:

In rechtlicher Hinsicht knüpft die 12. BayIfSMV an verschiedenen Stellen an den Wert der 7-Tage-Inzidenz über 100 an; damit gilt ab dem 14.04.2021 im Stadtgebiet Würzburg bis auf weiteres insbesondere:

- a) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person (Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht); zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.
- b) Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung ist von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund
 - eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
 - der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
 - der Begleitung Sterbender,
 - von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
 - von ähnlichen gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

- c) Sport: Erlaubt ist kontaktfreier Sport im Außenbereich unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Absatz 1 der 12. BayIfSMV (ein Haushalt plus eine weitere Person); die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt.
- d) Handels- und Dienstleistungsbetriebe: Zusätzlich zu den in § 12 Absatz 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV zulässigen Betrieben ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; es gelten die Vorgaben des § 12 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV mit den Maßgaben, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche und die Kunden nur eingelassen werden dürfen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests oder Selbsttests oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.
- e) Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform vorbehaltlich § 20 Absatz 3 der 12. BayIfSMV (Erste-Hilfe-Kurse sowie die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks) untersagt.
- f) Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt.
- g) Instrumental- und Gesangsunterricht ist in Präsenzform untersagt.
- h) Kulturstätten: Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten sind geschlossen.

Nach aktueller Rechtslage ist für die Inzidenzeinstufung maßgeblich, ob der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Schwellenwert überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – nicht mehr überschritten hat.

Da der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 am 12.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde, gelten die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen der 12. BayIfSMV ab dem zweiten darauf folgenden Tag, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, vgl. § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

Schulen und Tagesbetreuungsangebote sind von dieser Inzidenzeinstufung nicht betroffen, da sich diese Regelungen immer nach dem Inzidenzwert eines Freitages der Vorwoche richten; daher bleibt die amtliche Bekanntmachung vom 9. April 2021 unberührt.

Eine aktuelle Fassung der 12. BayIfSMV ist im Internet unter „<https://www.gesetze-bayern.de/>“ abrufbar. Der aktuelle Wert der 7-Tage-Inzidenz für das Stadtgebiet Würzburg ist unter „<https://corona.rki.de/>“ einsehbar.

Würzburg, 12.04.2021

gez.

Wolfgang Kleiner

rechtsk. berufsm. Stadtrat